

# Satzung

## „Freundeskreis der Grund- und Hauptschule Satteldorf“

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der Grund- und Hauptschule Satteldorf“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister wird dem Namen die Abkürzung e.V. hinzugefügt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 74589 Satteldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung an der Grund- und Hauptschule Satteldorf.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch schulische und außerschulische Aktivitäten im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich sowie durch die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls von Schülern, Lehrern, Eltern und Freunden dieser Einrichtung. Ferner kann die Ausstattung und Einrichtung der Schule im Sinne der Satzung gefördert werden. Die genannten Aufgaben werden im wesentlichen über Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit (Steuerbegünstigung)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für einen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu entrichten.
- (4) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird.
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste
- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gleiches gilt bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds. Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Versand der Mahnung in voller Höhe entrichtet hat. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- höchstens vier von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

(2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts

(5) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter im Fall der Verhinderung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter zumindest einer der Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über eine eventuelle Geschäftsordnung, über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

Über Änderungen der Satzung kann nur entschieden werden, wenn diese als Tagesordnungspunkt auf der Einladung ausdrücklich genannt worden sind. Für die Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Vereinsauflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Eine solche muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Es gelten für die Durchführung die Formvorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

### **§ 9 Rechnungs- und Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Dieser ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht. Die letzte Prüfung hat innerhalb von vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

### **§ 10 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Die Vereinsauflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Satteldorf, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der Grund- und Hauptschule Satteldorf zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Diese Satzung ist errichtet am 1. Dezember 2004

**Die Gründungsmitglieder**